

6046

VORORT
 DES SCHWEIZERISCHEN HANDELS- UND INDUSTRIE-VEREINS
 UNION SUISSE DU COMMERCE ET DE L'INDUSTRIE
 Ho/M UNIONE SVIZZERA DI COMMERCIO E D'INDUSTRIA
 ZÜRICH

TELEPHON 32.707
 TELEGRAMM-ADRESSE: VORORT

Ba. 8 - Oest. 2.1
 Oesterreich - Handelsvertrag
 (Kündigung)

Eidg. Volkswirtschaftsdepartement
 HANDELSABTEILUNG

* - 7. JUL. 1932

N^o 8 - 04 - 2 - 1

Zürich, den 4. Juli 1932.

V. 1577 220. W.
Bei Empfang bestätigen. Die Frage der Kündigung wurde erst nach dem Ferien entbunden.

An die Handelsabteilung des
 Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements,

B e r n .

Indem wir auf unsere vorläufigen Mitteilungen vom 28. Juni Bezug nehmen, beehren wir uns, auf die von Ihnen aufgeworfene Frage der Kündigung des Handelsvertrages mit Oesterreich zurückzukommen, nachdem darüber in der Sitzung der Schweizerischen Handelskammer vom 1. d.Mts. beraten worden ist.

Es liegt am Tage, dass die wirtschaftlichen Beziehungen der Schweiz zu Oesterreich sich im Laufe der letzten Zeit ausserordentlich verschlechtert haben, und dass der Handelsvertrag, soweit es die österreichischen Tarifzugeständnisse betrifft, an unmittelbarer Bedeutung für die Schweiz sehr erheblich eingebüsst hat. Ob das allerdings schon einen genügenden Grund abgibt, um die immerhin mit gewissen Konsequenzen verbundene Kündigung des Vertrages auszusprechen, muss zweifelhaft erscheinen. Es kommt vor allem darauf an zu wissen, was die Schweiz durch den Wegfall des Handelsvertrags mit Oesterreich gewinnen würde. In dieser Beziehung ist festzustellen, dass die meisten der ge-



genüber Oesterreich gebundenen schweizerischen Zölle auch noch in Verträgen mit andern Staaten figurieren, so dass durch die Beseitigung der Oesterreich eingeräumten Bindungen die Freiheit keineswegs zurückgewonnen wäre. Unter den industriellen Positionen, welche bei einer Kündigung des schweizerisch-österreichischen Vertrages automatisch eine Zollerhöhung erfahren würden, spielt eigentlich nur die Nr. 623 wegen der Heraklitplatten eine gewisse Rolle. Der Einfuhrwert dieser Erzeugnisse aus Oesterreich betrug im Jahre 1931 rund 400'000 fr. Einzig dieser Position wegen den Vertrag aufzuheben, liesse sich unseres Erachtens umso weniger rechtfertigen, als es nicht zuletzt auch vom internen wirtschaftlichen Gesichtspunkt aus fraglich erscheint, ob eine Zollerhöhung von 2 auf 10 Fr., wie sie durch den Wegfall des Handelsvertrages für Heraklitplatten eintreten würde, zu verantworten wäre. Die Position muss im Rahmen einer Revision des schweizerisch-österreichischen Vertrages vielleicht einmal näher angesehen und etwas modifiziert werden; eine radikale Ausmerzung halten wir im gegenwärtigen Zeitpunkt nicht für angezeigt. Industrielle Dekonsolidierungen von wirklich dringender Bedeutung sind nach unserem Dafürhalten durch die Kündigung des Handelsvertrages mit Oesterreich somit nicht zu gewinnen. Etwas anders mögen die Verhältnisse auf dem Gebiet der Landwirtschaft liegen, indem hier insbesondere für das Holz die schon oft erörterte Sonderbegünstigung für Bretter aus Nadelholz der Pos. 237 bei der Auflösung des Vertrages in Wegfall kommen würde. Da aber der Waldwirtschaft bereits durch die Kontingentierung ein sehr weitgehender Schutz gewährt wird, glauben wir, dass es füglich damit einstweilen sein Bewenden ha-

ben darf und der Vorzugszoll für das vorarlberger Kontingent bis auf weiteres aufrecht erhalten bleiben kann.

In tarifarischer Beziehung vermögen wir somit aus einer Kündigung des Handelsvertrags mit Oesterreich für die Schweiz keinen Nutzen zu erwarten. Unter den Gründen, die Sie veranlasst haben, der ja in der Tat sich aufdrängenden Frage näher zu treten, ist offenbar auch der Stickereiveredlungsverkehr mit dem Vorarlberg enthalten. Hierüber haben wir uns in einer besondern Vernehmlassung vor einiger Zeit einlässlich geäußert. Wir sind nach wie vor überzeugt, dass sich die Lohnstickerei in einer Täuschung befindet, wenn Sie glaubt, durch die Aufhebung des passiven Stickereiveredlungsverkehrs mit Vorarlberg etwas zu gewinnen, und wir würden es als ein Verhängnis betrachten, wenn aus Erwägungen, die nicht mit der Sache als solcher zu begründen sind, eine Institution preisgegeben würde, die für die schweizerische Stickerei als ganzes unbedingt positiv zu bewerten ist.

Wir vermögen also nirgends einen volkswirtschaftlichen Vorteil aus einer Kündigung des Handelsvertrages mit Oesterreich zu erkennen. Wenn einerseits zwar zuzugeben ist, dass der heutige Zustand sich als äusserst unbefriedigend erweist, so kann anderseits von der Beseitigung des Vertrages durchaus keine Besserung erwartet werden, wohl aber gehen mit dem Vertrag wertvolle Einrichtungen, wie der Stickereiveredlungsverkehr mit Vorarlberg, aber auch zahlreiche zolltarifari-sche Errungenschaften unter, die später wahrscheinlich keineswegs so leicht wieder zu erhalten wären, umso weniger, als Oesterreich ohnehin schon lange die Absicht hat, seine vertraglichen Konzessionen abzubauen.

Gerade der Stickereiveredlungsverkehr, den gewisse Kreise aus vorwiegend politischen und missverstandenen sozialpolitischen Motiven als Kündigungsgrund anführen, scheint uns auch heute noch ein positiver Gewinn des Handelsvertrages zu sein.

Zu dieser Bilanz des Für und Wider kommt hinzu, dass es uns auch vom psychologischen Gesichtspunkt aus ein schlecht gewählter Moment zu sein schiene, jetzt Oesterreich den Vertrag zu kündigen, im gleichen Augenblick, wo neuerdings eine Hilfsaktion für dieses bedauernswert hergenommene Land geprüft wird und zu gleicher Zeit, da man sachte und bescheiden, aber doch deutlich erkennbar wieder anfängt, die zwischenstaatlichen Handelsbeziehungen von den grössten Schlacken zu befreien. Aber nicht nur aus psychologischen, sondern auch aus unmittelbar praktischen Rücksichten sollte davon abgesehen werden, den Handelsvertrag mit Oesterreich zu beseitigen, weil darin doch offenbar ein Widerspruch zum Zweck des zur Liquidation der schweizerischen Aussenstände mit Oesterreich getroffenen Clearingabkommens läge. Die Industrie muss wünschen, dass ihre bei der Nationalbank in Wien liegenden Guthaben möglichst bald abgetragen werden können. Mit diesem Ziel wären die durch den Wegfall des Handelsvertrags immerhin entstehenden Erschwerungen einzelner Importe aus Oesterreich zweifellos nicht vereinbar.

Aus allen den dargelegten Erwägungen ist man in der Schweizerischen Handelskammer zur Ansicht gelangt, dass von einer Kündigung des Handelsvertrages mit Oesterreich zurzeit abgesehen werden sollte. Insbesondere die Vertreter der Ostschweiz haben mit grösstem Nachdruck darauf hingewiesen, dass in ihren Kreisen eine Preisgabe des

- 5 -

Handelsvertrages nicht verstanden würde. Aber auch aus andern Landes-
teilen und Industrien ist sehr eindringlich davor gewarnt worden,
die Brücke abzurechen, nachdem einzelne Branchen nicht ohne Erfolg
im Begriffe sind, das Geschäft mit Oesterreich auf einer den heutigen
Verhältnissen entsprechenden Basis neu aufzubauen. Wir kennen keine
Gründe, welche zur sofortigen Kündigung zwingen, und möchten Ihnen des-
halb beantragen, damit bis auf weiteres zuzuwarten. Zu einer Teilrevi-
sion des Vertrages wird sich im Zusammenhang mit einer Regelung des
Zahlungsverkehrs, der allerdings in dem Zustand, in dem er sich für
das laufende Geschäft heute befindet, unmöglich belassen werden darf,
ohne Zweifel Gelegenheit bieten, nicht zuletzt aber vielleicht auch
im Zusammenhang mit den Zollpräferenzplänen für Oesterreich, die uns
übrigens ein Grund mehr zu sein scheinen, an unserem auf der uneinge-
schränkten Meistbegünstigung beruhenden Handelsvertrag mit Oesterreich
vorläufig festzuhalten.

Wir danken Ihnen wiederholt, dass Sie uns Gele-
genheit gegeben haben, zu der Frage Stellung nehmen zu können, und be-
nutzen den Anlass, Sie unserer vorzüglichen Hochachtung zu versichern.

Vorort des Schweizerischen
Handels- und Industrie-Vereins

Der Vizepräsident: Der II. Sekretär:

Keller

H. H. ...